

Geschäftsordnung des Beirates der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf

Gemäß § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) ist ein Beirat für Kindertagesstätten zu bilden. Der Beirat der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabe des Beirates

- (1) Die wesentliche Aufgabe des Beirates ist die Beratungs- und Vermittlungsfunktion, sowie die Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen durch gemeinsame Diskussion und Ergebnismitteilung.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 4 KiTaG wird zu wichtigen Entscheidungen des Trägers der Beirat angehört.
- (3) Der Beirat ist vom Träger rechtzeitig und umfassend über anstehende Themen und Entscheidungen in Bezug auf die Kindertagesstätten zu informieren.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die Elternräte der Einrichtungen (Stadtelternrat) wählen jeweils in ihrer konstituierenden Sitzung 4 Vertreter aus ihrer Mitte als Vertreter für den Beirat. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand des Stadtelternrates, mit den Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers den Elternbeirat der Kindertagesstätten der Stadt Hessisch Oldendorf. Die Anzahl der Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers wird jeweils auf 2 Personen festgelegt. Als Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte bestimmen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen aus ihrem Kreis 2 Vertreter.

§ 3 Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt in der Regel 1 Jahr. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Wahl des neuen Beirates. Bei Mitgliedern aus den Reihen der pädagogischen Mitarbeiter erlischt die Mitgliedschaft, wenn diese nicht mehr beim Träger beschäftigt sind.

- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied der Elternschaft zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Beirat ausscheidet, rückt als Mitglied die neu gewählte Elternvertreterin oder der neu gewählte Elternvertreter der jeweiligen Einrichtung nach.
- (4) Scheiden Mitglieder aus den Reihen der pädagogischen Fachkräfte durch Rücktritt oder aus anderem Grund aus dem Beirat aus, bestimmen die Leitungen neue Vertreter.

§ 4 Vorsitz des Beirates

- (1) Die/der Vorsitzende des Stadtelterrates ist ebenfalls Vorsitzende/r des Beirates. Die/der zweite Vorsitzende des Stadtelterrates übernimmt das Amt der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreter.
In den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Familie und Sport, zu denen der Vorsitzende des Stadtelterrates als beratendes Mitglied eingeladen wird, soll das Meinungsbild und der Prozess der Meinungsfindung des Beirates differenziert dargelegt werden. Dabei sind die Positionen aller beteiligten Parteien vorzustellen.

§ 5 Sitzungen und Protokolle

- (1) Der Träger lädt zu Sitzungen des Beirates ein. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 10 Werktage verkürzt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Träger und den pädagogischen Fachkräften des Beirates festgelegt.
- (2) Der Beirat tagt nicht öffentlich, soweit nicht im Einzelfall die Öffentlichkeit beschlossen wird. Hierzu ist kein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Die Öffentlichkeit wird hergestellt, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies einfordern.
Weitere Personen können als Gäste geladen und ihnen können Rederechte eingeräumt werden.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss mindestens 1 Vertreter jeder Gruppe (Elternschaft, pädagogische Mitarbeiter, Träger) vertreten sein. Ist nicht aus jeder Gruppe mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend, ist eine Beschlussfassung nicht möglich.
- (4) Auf die Vertreter des Stadtelterrates entfallen drei Stimmen. Beide Vertreter der pädagogischen Fachkräfte und die beide Vertreter des Trägers sind ebenfalls stimmberechtigt.

- (5) Bei Abstimmungen des Beirates entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Erteilung von Vollmachten nicht anwesender Mitglieder für die Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.
- (7) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll angefertigt, das folgende Punkte enthalten soll:
- Ort, Datum, Uhrzeit der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - Ergebnisse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sowie
 - Abstimmungsergebnisse und
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens 5 Tage vor der festgesetzten Sitzung schriftlich bei der/dem amtierenden Vorsitzenden beantragt werden. Änderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

